



Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2004 Absatz 1, den Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Juni 2008 Absatz 1 und den Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Juni 2016 Absatz 1 wird „ordentliches Rentenalter“ durch „Referenzalter“ ersetzt.

Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.

^{1bis} Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats, in dem die Nichterwerbstätigen das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 erreichen.

Art. 4 Abs. 2 Bst. b

² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:

1 BBI
2 SR 831.10

- b. das nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienmitglieder gilt nur der Barlohn:

- b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 erreicht haben.

Art. 21 Referenzalter und Altersrente

¹ Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und Zuschläge.

² Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher dem Erreichen des Referenzalters folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 29^{bis} Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung

¹ Die Berechnung der Rente erfolgt bei Erreichen des Referenzalters.

² Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Referenzalter oder Tod) berücksichtigt.

³ Hat die anspruchsberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet, so kann sie einmal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen berücksichtigt, welche die anspruchsberechtigte Person während der zusätzlichen Beitragsdauer erzielt und auf denen sie Beiträge entrichtet hat. Nach Erreichen des Referenzalters entrichtete Beiträge begründen keinen Anspruch auf eine Rente.

⁴ Beitragslücken können geschlossen werden mit den Beiträgen, die die anspruchsberechtigte Person zwischen dem Erreichen des Referenzalters und fünf Jahre danach einzahlt, wenn sie in dieser Zeit:

- a. jährlich den Mindestbeitrag einbezahlt; und
- b. ein Einkommen erzielt, das mindestens 40 Prozent des ungeteilten Erwerbseinkommens entspricht, das in der Periode nach Absatz 2 durchschnittlich erzielt wurde.

⁵ Der Bundesrat regelt die Anrechnung:

- a. der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs;
- b. der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres;
- c. der Zusatzjahre; und

- d. der nach dem Referenzalter zurückgelegten Beitragszeiten.

Art. 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie Abs. 4 Bst. a

³ Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- a. wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben;
- b. wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht;
- d. wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben; oder
- e. wenn ein Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat und der andere Ehegatte das Referenzalter erreicht.

⁴ Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:

- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird, mit Ausnahme der vorbezogenen Rente (Art. 40); und

Art. 29^{sexies} Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

Art. 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz

⁶ ... Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Tag, an dem der erste Ehegatte das Referenzalter erreicht.

[Die Variante 2 der Ausgleichsmassnahmen erfordert die Einführung des Art. 34^{bis}.]

Art. 34^{bis} Berechnung der Höhe der Altersrente von Frauen, die ihre Rente nicht vorbezahlen

¹ Die monatliche Altersrente setzt sich zusammen aus (Rentenformel):

- a. einem Bruchteil des Mindestbetrages der Altersrente (fester Rententeil);
- b. einem Bruchteil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (variabler Rententeil).

² Bei Frauen, die ihre Altersrente nicht vorbezogen haben, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich dem 36-fachen Mindestbetrag der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil 649/1000 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 293/10 000 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.
- b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das 36-fache des Mindestbetrages der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil 1404/1000 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 83/10 000 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

³ Der Höchstbetrag der Altersrente entspricht dem doppelten Mindestbetrag.

⁴ Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höchstens zwölfmal grösser ist, und der Höchstbetrag, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens zweiundsiebzigmal grösser ist als der Mindestbetrag.

⁵ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente von 1175 Franken entspricht dem Rentenindex von 213,6 Punkten.

⁶ Dieser Artikel ist bei der Berechnung von Hinterlassenenrenten nach Artikel 36 oder 37 sowie für die Berechnung von Invalidenrenten nach dem IVG nicht anwendbar.

Art. 35 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Satz

¹ Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

- a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Teil davon haben;
- b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder einen Teil davon und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

³ ... Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer sowie bei Bezug lediglich eines Teils der Rente.

Art. 35^{ter} Abs. 2

² Wird ein Teil der Altersrente nach Artikel 39 Absatz 1 aufgeschoben, so wird die Kinderrente im gleichen prozentualen Umfang aufgeschoben.

Gliederungstitel vor Art. 39

IV. Flexibler Rentenbezug

Art. 39 Aufschub des Bezugs der Altersrente

¹ Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Beginn des Bezugs der ganzen Rente oder eines Anteils zwischen 20 und 80 Prozent davon um mindestens ein Jahr, höchstens aber um fünf Jahre aufschieben. Innerhalb dieser Frist können sie die Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen.

² Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente aufgeschoben haben, können einmal die Senkung des Anteils verlangen. Die Erhöhung des aufgeschobenen Anteils ist ausgeschlossen.

³ Die aufgeschobene Altersrente beziehungsweise der Anteil davon wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der aufgeschobenen Leistungen erhöht.

⁴ Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er kann einzelne Rentenarten vom Aufschub ausschliessen. Er überprüft die Erhöhungsfaktoren mindestens alle zehn Jahre.

Art. 40 Vorbezug der Altersrente

¹ Personen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente erfüllen, können ab dem vollendeten 62. Altersjahr die ganze Rente oder einen Teil zwischen 20 und 80 Prozent davon vorbeziehen. Sie können den Vorbezug der Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats beantragen. Der Vorbezug gilt nur für zukünftige Leistungen und kann nicht widerrufen werden.

² Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente vorbezogen haben, können einmal die Erhöhung des Anteils verlangen. Die Erhöhung gilt nur für zukünftige Leistungen. Sie kann nicht widerrufen werden.

³ Während der Dauer des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

⁴ In Abweichung von Artikel 29^{ter} Absatz 1 ist bei einem Rentenvorbezug die Beitragsdauer nicht vollständig. Die vorbezogene Rente beruht auf der Anzahl Beitragsjahre bei Beginn des Rentenvorbezugs und entspricht einer Teilrente mit unvollständiger Beitragsdauer.

⁵ Die vorbezogene Rente wird berechnet anhand der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor dem Vorbezug der ganzen oder eines Teils der Rente. Die Rente wird bei Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 29^{bis} Absätze 1 und 2 neu berechnet.

Art. 40a Kürzung bei Vorbezug der Altersrente

¹ Die vorbezogene Altersrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der vorbezogenen Leistung gekürzt.

² Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach versicherungstechnischen Grundsätzen einheitlich fest und ordnet das Verfahren. Er überprüft die Kürzungssätze mindestens alle 10 Jahre.

Art. 40b Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente

¹ Personen, die einen Anteil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den restlichen Anteil ihrer Rente bis längstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufschieben.

² Der aufgeschobene Anteil der Rente kann nicht gesenkt werden, wenn der vorbezogene Anteil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.

Art. 40c Kürzungssätze für Frauen beim Vorbezug der Altersrente

Für Frauen werden folgende Kürzungssätze auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:

Vorbezugsjahre	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich hoch ist wie der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34	Kürzungssatz in %, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher ist wie der Betrag der vierfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34
1	0	2
2	3,5	4
3	5	6,8

Art. 43^{bis} Abs. 1 und 4

¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Personen, die ihre ganze Altersrente beziehen oder Bezüger von Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG³) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind.

⁴ Hat eine hilflose Person am Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, ab welchem sie eine ganze Rente vorbezieht, eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weiter gewährt.

Art. 43^{ter} Assistenzbeitrag

Hat eine Person am Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht, oder bis zum Zeitpunkt, ab welchem sie eine ganze Rente vorbezieht, einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens

³ SR 830.1

im bisherigen Umfang weiter gewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42^{quater}–42^{octies} IVG⁴ sinngemäss.

Art. 44 Abs. 2

² Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG⁵ einmal jährlich ausbezahlt. Die berechnete Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.

Art. 64 Abs. 2^{bis} erster Satz

^{2bis} Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des Referenzalters aufgeben, bleiben als Nichterwerbstätige der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie die erforderliche Altersgrenze erreicht haben; der Bundesrat legt diese Altersgrenze fest. ...

Art. 64a erster Satz

Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der die Altersrente zuerst bezieht; Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. ...

Art. 102 Abs. 1 Bst. b, c, e und f

¹ Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

- b. den Beitrag des Bundes;
- c. die Vermögenserträge des AHV-Ausgleichsfonds;
- e. die Erträge zugunsten der Versicherung aus den Erhöhung der Mehrwertsteuersätze nach Artikel 130 Absätze 3 und 3^{ter} BV;
- f. den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Art. 103 Bundesbeitrag

Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 19,55 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

⁴ SR 831.20

⁵ SR 830.1

Art. 104 Finanzierung des Bundesbeitrags

¹ Zur Finanzierung des Bundesbeitrags werden zuerst die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser verwendet.

² Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.

Gliederungstitel vor Art. 111 und Art. 111

Aufgehoben

II

Übergangbestimmungen zur Änderung vom ...⁶ (Stabilisierung der AHV)

a. Referenzalter der Frauen

Das Referenzalter liegt bei:

- a. 64 Jahren für Frauen bis und mit Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens – 64*];
- b. 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens + 1 – 64*];
- c. 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens + 2 – 64*];
- d. 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens + 3 – 64*];
- e. 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang [*Jahr des Inkrafttretens + 4 – 64*].

b. Berücksichtigung der nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträge

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und über das Alter von 65 Jahren hinaus Beiträge entrichtet haben, können eine Neuberechnung ihrer Rente gemäss Artikel 29^{bis} Absätze 3 und 4 beantragen.

⁶ AS ... ; BBl...

c. Kürzungssätze für Frauen beim Vorbezug der Altersrente

Für Altersrenten, deren Vorbezug im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 40c läuft, gilt während der Vorbezugsdauer weiterhin das bisherige Recht. Sobald die versicherte Person das Referenzalter erreicht, wird ihre Altersrente nach Artikel 29^{bis} unter Berücksichtigung der in Artikel 40c vorgesehenen Kürzungssätze neu berechnet.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemäss Variante 1 der Ausgleichsmassnahmen:

² Der Artikel 40c tritt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft und gilt während der Dauer von 9 Jahren.

Gemäss Variante 2 der Ausgleichsmassnahmen:

² Die Artikel 34^{bis} und 40c treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft und gelten während der Dauer von 9 Jahren.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁷

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 124 Randtitel und Absatz 1 sowie 124a Randtitel und Absatz 1 wird „Rentenalter“ durch „Referenzalter“ ersetzt.

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2a

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁸ (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, Art. 13a–13c),

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹⁰ über die Invalidenversicherung

Art. 10 Abs. 3

³ Der Anspruch erlischt, sobald die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹¹ vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

⁷ SR 210

⁸ SR 831.42

⁹ SR 831.40

¹⁰ SR 831.20

¹¹ SR 831.10

Art. 22 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹² vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

Art. 30 Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt:

- a. mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹³;
- b. mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG;
- c. mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

Art. 42 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt gewährt. Nach Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich der Beginn des Anspruchs nach Artikel 28 Absatz 1.

^{4bis} Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung erlischt spätestens am Ende des Monats:

- a. der dem Monat vorangeht, in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁴ vorbezieht;
- b. in dem die versicherte Person das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

Art. 42^{septies} Abs. 3 Bst. b

³ Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:

- b. in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁵ vorbezieht oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht; oder

¹² SR **831.10**

¹³ SR **831.10**

¹⁴ SR **831.10**

¹⁵ SR **831.10**

Art. 47 Abs. 3

³ Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG¹⁶ einmal jährlich ausbezahlt. Die berechnete Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.

Art. 74 Abs. 2

² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG¹⁷ erreichen.

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁸ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{quater} und b Ziff. 2

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG¹⁹) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

- a^{bis}. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben;
- a^{quater}. Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;
- b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:
 - 2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte. Kein Anspruch besteht hingegen, wenn eine verwitwete Person das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG erreicht;

Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und Abs. 1^{ter}

¹ Als Einnahmen werden angerechnet:

- d^{bis}. die ganze Rente, auch wenn nur ein Teil davon nach Artikel 39 Absatz 1 AHVG²¹ aufgeschoben oder nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezogen wird;

¹⁶ SR 830.1
¹⁷ SR 831.10
¹⁸ SR 831.30
¹⁹ SR 830.1
²⁰ SR 831.10
²¹ SR 831.10

^{1ter} Personen, die einen Anteil der Rente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbeziehen und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der IV nach den Artikel 10 und 22 haben, gelten für die Anrechnung des Reinvermögens nach Absatz 1 Buchstabe c nicht als Altersrentnerinnen oder Altersrentner.

Art. 13 Abs. 3

³ Der Bundesbeitrag wird zuerst aus den zweckgebundenen Erträgen aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser finanziert. Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 10 Absatz 2 Buchstabe a, 14 Absatz 2, 15 Absatz 1 Buchstabe a, 24 Absatz 3 Buchstabe b, 33b Sachüberschrift, 34a Absatz 4, 36 Absatz 1 wird „ordentliches Rentenalter“ durch „Referenzalter“ ersetzt.

² In den Artikeln 14 Absatz 1, 31, 49 Absatz 1 und 60a Absatz 2 wird „Rentenalter“ durch „Referenzalter“ ersetzt.

³ In Artikel 33a Absatz 2 wird „ordentlichen reglementarischen Rentenalter“ durch „reglementarischen Referenzalter“ ersetzt.

⁴ In Artikel 41 Absatz. 3 wird „ordentlichen Rücktrittsalter“ durch „Referenzalter“ ersetzt.

Art. 13 Referenzalter, Alter für den Vorbezug und den Aufschub

¹ Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG²³.

² Die versicherte Person kann die Altersleistung ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbeziehen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

³ Die Vorsorgeeinrichtungen können innerhalb der in Artikel 1 Absatz 3 festgelegten Grenzen ein tieferes Alter für den Leistungsbezug vorsehen.

²² SR 831.40

²³ SR 831.10

Art. 13a Teilbezug der Altersleistung

¹ Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr Schritte zulassen.

² Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.

Art. 13b Vorbezug der Altersleistung

¹ Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

² Er muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.

³ Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag, der nach Artikel 2 Absatz 1 oder dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung für die Versicherung notwendig ist, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen; vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 1^{bis} FZG²⁴.

Art. 13c Aufschub des Bezugs der Altersleistung

¹ Die nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters aufgeschobene Altersleistung darf die aufgrund des weiterhin erzielten Lohns maximale reglementarische Altersleistung nicht übersteigen.

² Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass sie für die Berechnung der maximal aufschiebbarer Altersleistung auf den Beschäftigungsgrad abstellt.

Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Altersrente.

Art. 21 Abs. 1

¹ Beim Tod einer versicherten Person beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente oder der Altersrente, auf die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

²⁴ SR 831.42

2. den Bezug der Altersleistung (Art. 13 Abs. 2, Art. 13a–13c),

Art. 79b Abs. 2

- ² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die:
- a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben;
 - b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben.

5. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In Artikel 2 Absatz. 1^{bis} wird „ordentliches Rentenalter“ durch „Referenzalter“ ersetzt.*

² *In den Artikeln 2 Absatz. 1^{bis} und Artikel 16 Absatz 5 werden „der ordentlichen reglementarischen Altersgrenze“ durch „dem reglementarischen Referenzalter“ ersetzt.*

³ *In Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, b und c wird "der ordentlichen Altersgrenze" durch „des Referenzalters“ ersetzt.*

⁴ *In den Artikeln 22e Absatz 2 und 24f wird „Rentenalter" durch „Referenzalter" ersetzt.*

Art. 8 Abs. 3

³ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung bei Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für:

- a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
- b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG).

6. Bundesgesetz vom 20. März 1981²⁶ über die Unfallversicherung

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 18 Absatz 1 und 20 Absatz 2^{ter} wird «ordentliches Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

Art. 20 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

² ... Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn die für Familienangehörige bestimmten Teile der IV- oder der AHV-Rente geändert werden.

Art. 22 Revision der Rente

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG²⁷ kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine ganze AHV-Rente nach Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁸ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vorbezahlt, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG nicht mehr revidiert werden.

Art. 31 Abs. 4 dritter und vierter Satz

⁴ ... Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen mit der IV- oder der AHV-Rente festgesetzt. Sie wird angepasst, wenn die AHV-Rente infolge eines Aufschubs oder Vorbezugs geändert wird oder wenn der Bezügerkreis der AHV- oder der IV-Renten geändert wird.

7. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁹ über die Militärversicherung

Art. 41 Abs. 1

¹ Die Rente wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt. Der Bundesrat bezeichnet in der Verordnung die Fälle, in denen keine Dauerrenten zugesprochen werden können, namentlich nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

²⁶ SR 832.20

²⁷ SR 831.1

²⁸ SR 831.10

²⁹ SR 833.1

³⁰ SR 831.10

Art. 43 Abs. 1

¹ Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig an:

- a. die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³¹ noch nicht erreicht haben;
- b. die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hätten.

Art. 47 Abs. 1

¹ Sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG³² vorbezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 28 Abs. 4).

Art. 51 Abs. 4

⁴ Stirbt eine versicherte Person, die eine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³³, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrenten vom Jahresverdienst ausgegangen, welcher der Invalidenrente zugrunde lag. Stirbt eine versicherte Person, die keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, nach Erreichen des Referenzalters, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

8. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³⁴

Art. 1a Abs. 4^{bis}

^{4bis} Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt mit dem Bezug einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

31 SR 831.10

32 SR 831.10

33 SR 831.10

34 SR 834.1

35 SR 831.10

9. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁶

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- c. Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen;

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie:

- d. die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³⁷ noch nicht erreicht hat;

Art. 13 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 18c Abs. 1

¹ Altersleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Art. 27 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³⁸ arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.

³⁶ SR 837.0

³⁷ SR 831.10

³⁸ SR 831.10